

Wahlen.

(Vom 13. Februar 1917.)

Justiz- und Polizeidepartement.

Amt für geistiges Eigentum.

Provisorischer technischer Experte III. Klasse: Bovard, F., von Cully (Waadt), Elektrotechniker.

Militärdepartement.

Zeughausverwalter III. Klasse in Aigle: Adjutant-Unteroffizier Rennaz, Charles, von Ste. Croix, in Aigle.

Bekanntmachungen

von

Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

Kreisschreiben

des

schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements an die Kantonsregierungen.

(Vom 16. Februar 1917.)

Wir beehren uns, Ihnen in der Anlage den Bundesratsbeschluss vom 16. Februar 1917 betreffend die Hebung der landwirtschaftlichen Produktion zu übermitteln.

Die Notwendigkeit, alle verfügbaren Kräfte und Mittel in den Dienst der Lebensmittelversorgung des Schweizervolkes zu stellen, ergibt sich aus der derzeitigen wirtschaftlichen Lage unseres Landes und bedarf keiner weitern Begründung. Es ist heute jedermanns Pflicht, nichts zu unterlassen und alles zu tun, was geeignet ist, dem vaterländischen Boden eine möglichst grosse Menge von für den Lebensunterhalt geeigneten Erzeugnissen abzurufen.

Die eidgenössischen und kantonalen Behörden haben bisher in der Hauptsache, vielfach unterstützt durch die wirtschaftlichen Organisationen des Landes, an die freiwillige Mitarbeit der Bevölkerung appelliert. Es kann mit Befriedigung festgestellt werden, dass auf diesem Wege schöne Erfolge erzielt worden sind. Die Behörden müssen auch in Zukunft auf die Einsicht und die tatkräftige Unterstützung des gesamten Schweizervolkes zählen können, wenn unser Land all die schweren Prüfungen ehrenvoll bestehen soll. Aus diesen Erwägungen heraus legen wir grossen Wert auf eine planmässig betriebene Belehrung und Aufklärung des Volkes, die vorbereitet ist und worüber Ihnen in den nächsten Tagen nähere Mitteilungen zugehen werden.

Bei aller Anerkennung der Ergebnisse der freiwilligen Mitarbeit dürfen aber die Behörden sich auf diese allein nicht verlassen, sondern sie werden nötigenfalls auch Massnahmen in Anwendung bringen müssen, um alle verfügbaren Mittel und Kräfte gleichmässig in den Dienst der Gesamtheit zu stellen. Die freiwillige Mitarbeit eines grossen Teiles der Bevölkerung darf nicht durch die Untätigkeit Einzelner gelähmt werden. In Rücksicht auf die grosse Verschiedenheit der klimatischen und der Bodenverhältnisse, sowie der landwirtschaftlichen Betriebsverhältnisse unseres Landes und der Bedürfnisse des Volkes ist es aber nicht in allen Fällen möglich, für die ganze Schweiz allgemein gültige und einheitliche Vorschriften aufzustellen. Infolgedessen muss die Lösung wichtiger Aufgaben den kantonalen Behörden überlassen bleiben. Auf ganzer Linie wird aber ein möglichst sorgfältiger und intensiver Betrieb der landwirtschaftlichen Produktion und besonders die Ausdehnung des Anbaues von Feld- und Gartenfrüchten, sowie von Getreide anzustreben sein.

Zum Zwecke der Erhöhung der Lebensmittelproduktion werden die Kantonsregierungen ermächtigt, gar nicht oder schlecht bewirtschaftetes Land auf Rechnung des Kantons zu bebauen oder Gemeinden, Genossenschaften, gemeinnützigen Unternehmungen oder auch Privaten unter Bedingungen zur Benützung zu überweisen, die dessen zweckmässigste Verwendung im Dienste der Nahrungsmittelproduktion sichern. Sommergetreide, sowie Hackfrüchte und verschiedene Gemüse können ohne Schwierigkeiten auf Wiesland zur Anpflanzung gelangen, das erst in diesem Frühjahr zeitig umgebrochen wird. Für die genannten Zwecke wird in erster Linie den Gemeinden und Korporationen gehörendes Kulturland in Frage kommen. Aus diesem Grunde sind die kantonalen Behörden ermächtigt, Pachtverträge über Land, das den

betreffenden Kantonen und Gemeinden gehört, vorübergehend in ihrer Wirkung zu sistieren oder ganz zu lösen. Auch abgeholzte, sonnig gelegene Waldparzellen können in manchen Fällen vorteilhaft für den Anbau von Getreide und Hackfrüchten herangezogen werden. Soweit es nötig und nützlich erscheint, werden die kantonalen Organe auch auf Privatland greifen müssen. Jedenfalls sollte nichts unterlassen werden, um den einzelnen Familien geeignetes Pflanzland zu mässigen Preisen zur Verfügung zu stellen. Aber auch für eine zweckmässige Bewirtschaftung dieses Landes sind die erforderlichen Anordnungen zu treffen. Über Streitigkeiten, die sich mit Landeigentümern und Pächtern aus der Anwendung dieser Rechte ergeben, entscheiden von den Kantonsregierungen für den ganzen Kanton oder für einzelne Gegenden einzusetzende Kommissionen nach freiem Ermessen und endgültig. Wir empfehlen Ihnen, mit dieser Aufgabe soviel als möglich bereits bestehende Institutionen und Kommissionen zu betrauen, bzw. diese entsprechend auszubauen. Eine Lösung der Aufgabe im gegenseitigen Einvernehmen der Beteiligten wird anzustreben und in den meisten Fällen auch möglich sein.

Von grösster Wichtigkeit für die Steigerung der Lebensmittelproduktion ist die rechtzeitige und gute Ausführung aller Arbeiten für die Bestellung, die Pflege und die Ernte der Feldprodukte. Infolgedessen sind die kantonalen Organe ermächtigt, alle im betreffenden Gebiete wohnenden und geeigneten Personen zur Hülfeleistung in Anspruch zu nehmen, sowie die erforderlichen Geräte, Maschinen und Gespanne nach Bedarf heranzuziehen. Die Gemeinderäte werden für eine richtige Heranziehung der Hilfskräfte innerhalb des Gemeindebannes besorgt sein, während die Kantonsregierungen nötigenfalls einen Ausgleich der menschlichen Arbeitskräfte und der Zugtiere zwischen verschiedenen Gemeinden herbeizuführen haben. Je mehr Truppen mobilisiert sind, um so wichtiger werden diese Massnahmen.

In vielen Fällen werden zweckmässig auch den Schulen gewisse Feldarbeiten übertragen und die Schullerrien werden unter besonderer Berücksichtigung des Standes der landwirtschaftlichen Arbeiten festzusetzen und nötigenfalls zu verlängern sein.

Die Kantonsregierungen werden eingeladen, über die Verwertung der Abfälle im Haushalte und in landwirtschaftlichen Betrieben Vorschriften zu erlassen, damit diese für die Viehfütterung, die Düngung oder für andere Zwecke möglichst nutzbar gemacht werden können. Auf diesem Gebiete eröffnen sich wichtige Aufgaben für die Gemeindebehörden. Eine sorgfältige

Ausnützung aller verfügbaren und für die Viehfütterung oder die Düngung geeigneten Stoffe ist um so dringender geboten, als die Beschaffung der Kraftfuttermittel und der chemischen Hilfsdünger mit wachsenden Schwierigkeiten verbunden ist.

Art. 7 des Bundesratsbeschlusses ermächtigt das unterzeichnete Departement zu verschiedenen Massnahmen und zum Erlasse besonderer Vorschriften. Ein Teil der sich hieraus ergebenden Aufgaben, wie die Verwendung von Abfällen aus industriellen und gewerblichen Betrieben, Massnahmen zur Bekämpfung von Pflanzenschädlingen, die Aufbewahrung und Haltbarmachung der Felderzeugnisse, ist im Studium und wir werden Ihnen seinerzeit hierüber von Fall zu Fall weitere Mitteilungen zukommen lassen. Wir möchten Sie indessen dringend ersuchen, auch Ihrerseits diesen Fragen Ihre besondere Aufmerksamkeit zu schenken und uns Anregungen und Anträge über vorgesehene Massnahmen zu unterbreiten.

Von grösster Wichtigkeit ist der vermehrte Anbau von Kartoffeln. Die Ergebnisse der am 10. Januar durchgeführten Erhebung über die Anbaufläche an Kartoffeln und die Kartoffelbestände sind gedruckt und werden Ihnen in diesen Tagen übermittelt. Die vorgesehenen Massnahmen zur Förderung des Kartoffelbaues werden zunächst noch von der eidgenössischen Kommission für Kartoffelversorgung beraten, worauf wir die erforderlichen Vorschriften erlassen und Ihnen diese in einem besondern Kreisschreiben bekanntgeben werden. Die speziellen Massnahmen zur Förderung des übrigen Hackfruchtbaues, sowie des Getreide- und Gemüsebaues, überlassen wir für einmal den kantonalen Organen, auf Grundlage der ihnen durch den eingangs erwähnten Bundesratsbeschluss gegebenen Befugnisse. Wir setzen hierbei voraus, dass auch die Bergtäler und andere vorwiegend Grasbau treibende Gegenden in angemessener Weise zum Anbau von Feld- und Gartenfrüchten verhalten werden.

Wir haben uns seit Kriegsausbruch nach Kräften und mit befriedigendem Erfolg bemüht, die für den Betrieb der Landwirtschaft erforderlichen Hilfsstoffe, wie Kunstdünger und Saatgut, zu beschaffen.

Die Hilfsdünger, die zur Einfuhr gebracht werden konnten, in der Hauptsache Kalisalz und Thomasmehl, wurden bisher den landwirtschaftlichen Genossenschaftsverbänden und andern Firmen, die sich schon vor Kriegsausbruch regelmässig mit dem Düngerhandel befasst haben, zugeteilt. Kalkstickstoff wird im Inlande hergestellt und steht in ausreichender Menge

zur Verfügung. Man wird sich für den Bezug dieser Dünger zweckmässig an die betreffenden Genossenschaftsverbände, die örtlichen Genossenschaften, Düngerfabriken und Handelsfirmen wenden, mit denen wir regelmässige Beziehungen unterhalten. Wo sich hierbei Schwierigkeiten ergeben sollten, wollen sich die Behörden mit unserer Abteilung für Landwirtschaft in Verbindung setzen.

Sommerweizen und Saathafer, sowie auch Sommergerste und bescheidene Mengen Sommerroggen werden durch die landwirtschaftlichen Genossenschaftsverbände und einzelne Samenhandelsfirmen zur Verfügung gehalten. Die Nachfrage nach Sommerweizen, sowie wahrscheinlich auch nach Saathafer, Klee-, Gras- und Runkelrübensamen dürfte in der Hauptsache befriedigt werden können, wogegen in Gerste und Sommerroggen nur beschränkte Mengen zur Verfügung stehen. Es wird immerhin nötig sein, zunächst alles in den Gemeinden vorhandene und verfügbare Saatgut heranzuziehen. Für den Bezug von Gemüsesämereien wird man sich zweckmässig an die bekannten Samenhandlungen wenden. In einzelnen Sorten sind grössere Lagervorräte vorhanden, während andere erst noch ergänzt werden müssen. Zur Auskunfterteilung in Fragen der Sortenwahl und der Beschaffung von Sämereien aller Art stehen unter andern die schweizerischen Samenuntersuchungs- und Versuchsanstalten in Örlikon-Zürich und in Lausanne zur Verfügung.

In sehr vielen Fällen wird es notwendig und von grösstem Nutzen sein, wenn die für die Anpflanzung erforderlichen Gemüsepflänzlinge, besonders für kleinere Grundbesitzer und Inhaber von Pflanzland, gemeinsam beschafft werden. Es empfiehlt sich zu diesem Zwecke, beispielsweise für Gemeindebehörden und Vereine, mit Gärtnereien oder andern Landbesitzern Vereinbarungen zu treffen, wonach diese einerseits zur Heranzucht der Pflänzlinge verpflichtet und ihnen andererseits für die Abnahme, bzw. für die Vergütung der Kosten entsprechende Garantien geboten werden. Durch ein solches Vorgehen wird zugleich eine bedeutende Ersparnis an Saatgut erzielt. Nötigenfalls können auch für diesen Zweck geeignetes Land und die erforderlichen Einrichtungen zwangsweise in Pacht genommen werden.

Das unterzeichnete Departement ist ermächtigt, Beiträge an die Leistungen auszurichten, die Kantone und Gemeinden, sowie gemeinnützige Vereinigungen für die Beschaffung von Pflanzland und Saatgut, einschliesslich Pflänzlinge, machen, um den Anbau von Lebensmitteln für Bedürftige zu erleichtern. Die Höhe dieser

Beiträge wird sich nach dem verfügbaren Kredite richten, die Hälfte der nachgewiesenen Leistungen von Kantonen, Gemeinden und gemeinnützigen Vereinigungen aber in keinem Falle übersteigen. Die Auszahlung wird in der Regel durch Vermittlung der Kantone nach Vorlage der Abrechnung mit Belegen erfolgen. Die Abrechnungen sind dem unterzeichneten Departement bis spätestens Ende Oktober 1917 einzureichen.

Wir empfehlen Ihnen, soweit es nicht bereits geschehen ist, eine kantonale Kommission mit der Begutachtung der Fragen betreffend die Hebung der landwirtschaftlichen Produktion zu betrauen, die in enger Fühlung mit der Regierung zu arbeiten hätte. Die Einsetzung von landwirtschaftlichen Ortskomitees, die wir bereits mit Kreisschreiben vom 8. August 1914 empfohlen haben, sollte für sämtliche Gemeinden vorgeschrieben werden.

Zu jeder weitem Auskunfterteilung steht das unterzeichnete Departement gerne zur Verfügung.

Mit vorzüglicher Hochachtung.

Schweiz. Volkswirtschaftsdepartement:

Schulthess.

Ausfuhr von Verpackungsmaterial (Säcke, Kisten, Fässer und dgl.).

A. Säcke.

Die Ausfuhr von Säcken aus Textilmaterial ist grundsätzlich verboten.

Zur Erleichterung des Warenverkehrs werden indessen in nachstehenden Fällen und unter den angegebenen Bedingungen Ausnahmen von diesem Ausfuhrverbot gestattet:

1. Für Säcke aus dem freien schweizerischen Verkehr, die zum Füllen mit Getreide oder andern Massenartikeln ins Ausland gesandt und innert bestimmter Frist gefüllt wieder eingeführt werden.
2. Für Säcke aus dem freien schweizerischen Verkehr, die als Umschliessung von Waren ins Ausland gesandt und leer in die Schweiz zurückgeführt werden.

In beiden Fällen wird die Ausfuhr durch die schweizerischen

Austrittszollämter ohne besondere Ausfuhrbewilligung unter folgenden Bedingungen gestattet:

a. Die Exporteure oder ihre Vertreter (Warenführer, Speditionsfirmen) haben **zuhanden des Austrittszollamtes** eine Freipassdeklaration auszustellen und sich zu verpflichten, die Säcke innert der Frist von drei Monaten, von der Ausfuhr an gerechnet, wieder einzuführen.

b. Als Sicherheitsleistung für die Wiedereinfuhr ist für jeden ausgehenden Sack beim abfertigenden Zollamt ein Betrag von Fr. 2 zu hinterlegen oder zu verbürgen.

Sollte die Wiedereinfuhr der Säcke nicht innert der festgesetzten Frist stattfinden, so bleibt die Kautions verfallen und es kann überdies das Strafverfahren wegen Umgehung der Ausfuhrverbote eingeleitet werden nach Massgabe der Bundesratsbeschlüsse vom 11. August und 10. November 1916. Das Strafverfahren wird auf alle Fälle eingeleitet, wenn die Säcke im Auslande veräussert worden sind. Es ist Sache des Exporteurs, sich vor der Ausfuhr zu vergewissern, dass die Rücksendung der Säcke von seiten des Bestimmungslandes gestattet wird.

Für fremde leere Säcke, die gefüllt eingingen und leer wieder ausgehen sollen, wird die Ausfuhr nur dann gestattet, wenn **dem Austrittszollamt** durch Vorlage der Einfuhrfrachtbriefe, von Originalkorrespondenzen, Lieferungskontrakten, Fakturen, usw. der Nachweis geleistet wird, dass es sich tatsächlich um gefüllt eingegangene und leer ausgehende fremde Säcke handelt.

B. Paktuch.

Jutepacktuch und andere ähnliche Emballage aus Textilmaterial, die aus dem freien schweizerischen Verkehr stammt und als Umschliessung von Waren ins Ausland ausgehen soll, unterliegt den nämlichen Bestimmungen wie Säcke gemäss Ziffer 2, lit. a und b, hiervor.

Die Hinterlage beträgt je nach Grösse und Gewicht der Umschliessung Fr. 1 oder Fr. 2 pro Umschliessung.

Für Paktuch, das als Umschliessung von Übersee-Sendungen dient, wird auf Zusehen hin von Kontrollmassregeln Umgang genommen.

C. Packkisten und Fässer aus Holz der Tarif-Nrn. 248 und 256.

Für die Ausfuhr von leerem Verpackungsmaterials dieser Art, das zum Füllen ausgeführt wird, gelten die in Ziffer 1

und lit. a hiervor für Säcke aufgestellten Bestimmungen, wobei jedoch von der Leistung einer Kaution bis auf weiteres abgesehen wird.

Dagegen wird die Ausfuhr von Kisten, Fässern und dgl., die mit Waren gefüllt ausgehen und sich als handelsübliche Warenumschliessung darstellen, bis auf weiteres nicht beanstandet. Eine Freipassabfertigung oder eine Ausfuhrbewilligung ist hierfür somit nicht erforderlich.

Fremdes, leer zurückgehendes Material dieser Art wird zur Ausfuhr zugelassen, wenn dem **Austrittszollamt** durch Vorlage der ursprünglichen Frachtbriefe nachgewiesen wird, dass tatsächlich an den ursprünglichen Versender im Ausland zurückgehendes Material vorliegt. Ein Nachweis darüber, dass der schweizerische Aufgeber zur Rücksendung verpflichtet ist, wird nicht gefordert.

D. Anderes Verpackungsmaterial.

1. Öl- und Petrolfässer, gebrauchte, der Nr. 255.
2. Fässer aus Eisenblech, gebrauchte, der Nrn. 787/790.
3. Hohlglas der Nrn. 691/693 und 696/698.
4. Packstricke der Nr. 423 usw.

Für die Ausfuhr dieses Materials finden die Bestimmungen über die Ausfuhr von Packkisten sinngemässe Anwendung. (Lit. C hiervor.)

E. Eisenbahnwagendecken.

Privatwagendecken, die mit der Bestimmung ins Ausland gesandt werden, um mit dem beladenen Güterwagen in die Schweiz zurückzukehren, können auch ohne Vorlage einer speziellen Ausfuhrbewilligung mit Ausfuhrfreipass auf drei Monate abgefertigt werden, gegen Hinterlegung oder Verbürgung des Betrages von Fr. 50 für jede Decke. Im Falle der Nichtwiedereinfuhr treten die unter lit. A für Säcke erwähnten Folgen ein.

Bern, den 15. Februar 1917.

Schweiz. Oberzolldirektion.

Schweiz. Eisenbahnstatistik für das Jahr 1915.

Der Band XLIII mit den statistischen Erhebungen über die im Jahr 1915 im Betrieb gestandenen schweizerischen Eisenbahnen ist erschienen und kann zum Preise von Fr. 5 bezogen werden beim

Schweiz. Post- und Eisenbahndepartement.

Bern, den 12. Februar 1917.

(2.).

Eidgenössische Technische Hochschule.

Der Schweizerische Schulrat hat nachfolgenden Studierenden der Eidgenössischen Technischen Hochschule auf Grund der abgelegten Prüfungen das Diplom erteilt:

Als Bauingenieur

Böckli, Wilhelm, von Zürich.

Als Maschineningenieur

Dudler, Anton, von Thal (St. Gallen).

Zürich, 21. Dezember 1916. (1.)
10. Februar 1917.

Der Präsident des Schweiz. Schulrates:

Dr. R. Gnehm.

Verzeichnis der schweizerischen Eisenbahnen.

Das Verzeichnis der schweizerischen Eisenbahnen (Ausgabe vom 1. Februar 1917) ist erschienen und kann zum Preise von 1 Fr. 50 Rp. bezogen werden beim

Sekretariat des schweiz. Eisenbahndepartements.

Bern, den 10. Februar 1917. (3..)

Wettbewerb- und Stellen-Ausschreibungen, sowie Anzeigen.

Schweizerische Postverwaltung.

Lieferung von Elektromobilen.

Die Postverwaltung behält sich vor, im Laufe dieses Jahres drei **Personen-Elektromobile**, nebst zugehöriger **Ladestation**, anzuschaffen. Diese **Wagen** mit elektrischem Antrieb sollen Platz für 12—15 Reisende und 300 kg Gepäck bieten.

Ferner wird für den Stadtdienst die Lieferung von mehreren **Elektromobilen** mit geschlossener 4 m³ haltender Fourgonkarosserie, ohne Ladestation, zum Wettbewerb ausgeschrieben.

Lieferungsangebote von schweizerischen **Elektromobilfabriken** sind, unter Beifügung einer ausführlichen Beschreibung der Bauart, Leistungsfähigkeit, Lieferfrist und Angabe des Preises für die betriebsfertigen Wagen und

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1917
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	08
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	21.02.1917
Date	
Data	
Seite	94-102
Page	
Pagina	
Ref. No	10 026 296

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.